

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen des Landesaktionsplans gegen Homo-, Trans- und Interphobie und der Themenkomplexe Soziales, Jugend, Integration und Sport

Gliederung

- 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfangende**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6. Verfahren**
- 7. Verwendungsnachweisverfahren**
- 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 9. Geltungsdauer Förderrichtlinie**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Im Jahr 2015 wurde von der Bremischen Bürgerschaft der Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie beschlossen, der Ziele und entsprechende Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität und Orientierung benennt. Beratungs- und Unterstützungsangebote für das Land Bremen und eine öffentlichkeitswirksame Sensibilisierung der bremischen Bevölkerung sind für diese Zielvorstellung unerlässlich.

Die Freie Hansestadt Bremen gewährt nach Maßgabe der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazugehörigen aktuellen Verwaltungsvorschriften (VV) und dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte, die zur

Gleichstellung und Abbau von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Vielfalt beitragen.

Zudem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu Nummer 5.1. der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die zur Gleichstellung und zum Abbau von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Vielfalt beitragen. Die Bewilligungsbehörde unterstützt ausschließlich Maßnahmen, die den Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie 2015 umsetzen und sich zudem insbesondere auf die Themenkomplexe Soziales, Jugend, Integration und Sport beziehen.

Als Maßnahmen der Projekte zur Umsetzung des Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie kommen u.a. folgende in Betracht:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung zum Thema gleichgeschlechtliche Orientierung, sexuelle Vielfalt und Trans- und Intergeschlechtlichkeit,
- Planung von Veranstaltungen zu den Handlungsfeldern des Landesaktionsplans gegen Homo-, Trans- und Interphobie und der Themenbereiche Soziales, Jugend, Integration und Sport,
- Beratungstätigkeit für trans- oder intergeschlechtliche Menschen oder Familienmitglieder,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Sinne der im Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie genannten Ziele,

***Referat 21 - Bürgerschaftliches Engagement,
Familienförderung, Familienpolitik und LSBTIQ****

- Publikationen, Fachtage, Filmreihen, Fortbildungen, Veranstaltungen oder ähnliches im Bereich sexuelle Vielfalt und geschlechtliche Orientierung.

Bei jeder Beantragung auf Förderung muss deutlich werden, welches Ziel des Landesaktionsplans gegen Homo-, Trans- und Interphobie durch die Maßnahme verfolgt wird.

Dabei ist stets zu beachten, dass der Bereich LSBTIQ* ein Querschnittsthema aller Ressorts in der Freien Hansestadt ist und dadurch auch immer eine Mitförderung der anderen Ressorts zu prüfen ist.

Insofern Personalausgaben beantragt werden, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen Personaldaten nebst Eingruppierungsmerkmalen nach Maßgabe des geltenden Tarifvertrags vorzulegen. Dabei ist das Besserstellungsverbot nach Nummer 1.3. ANBest-P zu beachten. Die vorzulegenden Stellenbeschreibungen müssen die einzelnen Tätigkeiten der Arbeitnehmenden sowie das Ziel der Stellen eindeutig erkennen lassen. Bei Honorarvereinbarung ist die Anlage 2 zu berücksichtigen.

3. Zuwendungsempfängende

Eine Förderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts erhalten, deren Wohn-/Geschäftssitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Bremen liegt.

Bei Anträgen durch juristische Personen sind die jeweiligen Vertretungsbefugnisse mitanzugeben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Nr. 1 VV-LHO zu § 44 LHO geregelt. Diese sind von den Antragstellenden nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben. Auf Antrag können Ausnahmen hiervon genehmigt werden.

Die Zuwendung darf nur für den Zweck verwendet werden, der im Zuwendungsbescheid angegeben wurde. Eigene Mittel wie z.B. Spenden oder Einnahmen aus dem Projekt sowie Förderung von anderen Institutionen sind mitanzugeben. Zu den Einnahmen (Deckungsmittel) gehören alle Zuwendungen, sämtliche anderen Leistungen Dritter (z.B. Spenden), die Projekteinnahmen sowie die eigenen Mittel des Zuwendungsempfängers.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft (Nr. 9 ANBest-P).

Gemeinkosten können bis zu einer Höhe von 6 % (Personal- und Sachkosten ohne Miete und Investitionen) der beantragten Zuwendung als Pauschale anerkannt werden, anderenfalls sind die beantragten Mittel anhand eines nachvollziehbaren Verteilerschlüssels betragsmäßig herzuleiten. Sie dürfen den Grundlagen des Zuwendungszwecks nicht entgegenstehen.

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2. Finanzierungsart

Bei der Wahl der Finanzierungsart sind die Interessenlage der Freien Hansestadt Bremen und der Zuwendungsempfangenden zu berücksichtigen. Zuwendungen werden in der Regel zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar als Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung. Ein Eigenanteil und weitere Drittmittel sind stets zu prüfen.

5.3. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung werden die im Finanzierungsplan angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die projektbezogenen Einnahmen aus dem Projekt sowie der Eigenanteil zugrunde gelegt.

6. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 21, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen einzureichen.

Ein entsprechendes Formular zur Antragstellung wird zur Verfügung (Anlage 1) gestellt. Der Antrag hat die erforderlichen Angaben zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen und die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung (nebst Zinsen) gelten die VV-LHO zu § 44 sowie die §§ 48, 49, 49a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

7. Auftragsvergabe, Beschaffung, Verwendung von Gegenständen

Für die Vergabe von Aufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO und ANBest-P). Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft oder hergestellt worden sind, sind für Zwecke der Zuwendung einzusetzen, sorgfältig zu behandeln und entsprechend zu inventarisieren (Nummer 4 ff. ANBest-P).

8. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 21, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen einzureichen. Dafür sollte der Vordruck genutzt werden. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht, die Dokumentation der tatsächlich erreichten Ziele, einen Stellenplan mit der Zuordnung der Mitarbeitenden sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Im

zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen (Nr. 6.3 ANBest-P).

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsempfangende haben ihren Arbeitnehmenden mindestens den nach dem aktuellen Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn (Entgelt je Zeitstunde) zu zahlen. Die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen sind der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Verfügung zu stellen.

Wird gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

Die Gewährung von Zuwendungen soll gemäß Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 das Gender Budgeting berücksichtigen. Zuwendungsempfangende sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting anzuwenden und umzusetzen. Demnach "soll eine geschlechterspezifische Bestandsanalyse erfolgen". Unter dem Begriff "geschlechterspezifisch" sind im Verständnis dieser Richtlinie alle Geschlechter im Sinne des Personenstandsrechts zu verstehen. Das Personenstandsrecht ermöglicht einen Geschlechtseintrag als weiblich, männlich, offen und divers. Die Bestandsanalyse soll daher alle vier Optionen aufweisen.

Bei Projekten ist auf die Förderung durch die Freie Hansestadt Bremen in geeigneter Form hinzuweisen.

10. Geltungsdauer Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Antragsformular
- Anlage 2: Übersicht Honorare

Anlage 2: Übersicht Honorare

In Anlegung an die "Richtlinie für die Förderung der stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen".

Tätigkeitsbeschreibung	Stundenlohn (netto)
Tätigkeit von Jugendlichen (Aufwandsentschädigung)	9,00 €
Anleitung von Kinder- und Jugendgruppen durch studentische Kräfte	15,00 €
Sozialpädagogische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse voraussetzen	19,00 €
Tätigkeit externer Personen mit Expertise und spezifischen Fachkenntnissen	31,00 €

Bei der Bemessung der Gesamtsumme für die Honorartätigkeit werden die Vorbereitungs-, Anfahrts-, Vortrags- sowie Nachbereitungszeit in einem angemessenen Rahmen berücksichtigt.